

# **Anlage**

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
zur Rahmenplanung Schlachthof- und Güterbahnhofareal  
(Stadt Coburg)**

**modifiziert nach der Mustervorlage**

**"Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen  
Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßen-  
planung (saP)"  
(Fassung mit Stand 01/2013)**

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung..... 2</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung ..... 2</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen..... 2</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ..... 3</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens..... 3</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... 3</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse ..... 3</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... 4</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung..... 4</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ..... 5</b>
<b>4</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten..... 7</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 7</b>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie..... 7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 7
4.1.2.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse) ..... 7
4.1.2.2	Fledermäuse ..... 8
4.1.2.2	Amphibien ..... 12
4.1.2.3	Reptilien ..... 12
4.1.2.4	Schmetterlinge ..... 15
<b>4.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ..... 15</b>
<b>4.3</b>	<b>Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen..... 17</b>
4.3.1	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ..... 17
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ..... 17
4.3.3	Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG) ..... 17
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit..... 17</b>
	<b>Literaturverzeichnis ..... 18</b>

---

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Coburg bzw. die Wohnbau Stadt Coburg GmbH plant eine Umgestaltung des ehemaligen Schlachthof- und Güterbahnhofareals. Nach Vorlage der Rahmenplanung wurde als weiterer Schritt auf dem Weg zu einer Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung für das Planungsgelände erforderlich.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung waren mögliche Vorkommen folgender Tierarten(-gruppen) zu erfassen und zu bewerten:

- Avifauna
- Zauneidechse
- Fledermäuse
- Heuschrecken
- Nachtkerzenschwärmer

#### In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zur Bearbeitung der vorliegenden saP wurden herangezogen:

- TK 1:25.000
- Luftbilder und Flurkarten
- Abfrage der saP-relevanten Arten für den TK-Quadranten 5731 (Coburg) im Internet ([www.lfu.bayern.de/sap/arteninformationen/](http://www.lfu.bayern.de/sap/arteninformationen/))
- Auswahlliste: Streng geschützte Arten in Oberfranken + europ. Vogelarten (Stand: 10.01.2008) [download von der Internetseite der Reg. v. Oberfranken]
- Eigene Gebietsbegehung zur Bewertung der Habitatstrukturen und Lebensraumpotenziale inklusive faunistische Arterfassungen (siehe separater Bericht).

- Brutvogelatlant Bayern (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2012).
- Fledermausatlas Bayern (MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH 2004)

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung orientiert sich an dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)".

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen könnten.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Die baubedingten Auswirkungen sind vorübergehend und ergeben sich als Folge der notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen. Zu erwarten sind:

- lokale Flächenbelegung, Bodenverdichtung und Bodenabtrag bei der Baustelleneinrichtung
- potenzielle stoffliche Emissionen, Licht- und Schallemissionen sowie Erschütterungen während der Bauphase

### **2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Flächeninanspruchnahme insbesondere von Lebensraum(-teilen) der geschützten Arten.
  - Auswirkungen durch Veränderungen von Funktionseinheiten wie Leitstrukturen an Flugkorridoren für Fledermäuse
  - Versiegelung von Grundfläche
-

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

**V0 Allgemein:** als gesetzliche Vorgabe des Zeitraums für die **Beseitigung oder auf Stock setzen von Gehölzen** (z.B. im Bereich der Itzufer) ist der Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar angegeben. Dieses Zeitfenster dient vor allem dem Schutz brütender **Vogelarten**. Ggf. notwendige Abweichungen (etwa bei Zeitfenstern) und detaillierte Vorgaben zur Vorgehensweisen zum Schutz von weiteren Arten sind in den folgenden Ausführungen zu beachten.

#### **V1 – V5: Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen**

**V1:** Genaue Überprüfung von Eingriffsbereichen an der Itz auf vorhandenen Biotopbäumen und Erhalt derselben. Die anstehenden Detailplanungen zu den vorgesehenen Bereichen zur Öffnung der Itzufer sind entsprechend den Ergebnissen anzupassen. Erhalt ist unbedingt erforderlich, wenn Wochenstubbennutzung festgestellt wird, wofür es gegenwärtig jedoch keine Hinweise gibt.

**V2:** Im Falle einer erforderlichen Fällung von potenziellen Quartierbäumen ist vorab eine Überprüfung auf Anwesenheit von Fledermäusen erforderlich. Bei Anwesenheit von Fledermäusen muss die Fällung verschoben werden. CEF1 ist zu beachten.

**V3:** Verzicht auf eine Flutlicht-artigen Ausleuchtung der Itzufer sowohl während der Bauphasen als auch durch spätere Beleuchtungseinrichtungen, um eine Meidung durch Fledermäuse auszuschließen, die die Nutzung als Jagdlebensraum oder Flugkorridor beeinträchtigen.

**V4:-** Genaue Überprüfung von Gebäuden, die vor den Abriss vorgesehen sind, mit zeitlich ausreichendem Vorlauf, auf Vorhandensein von Fledermäusen oder indirekten Hinweisen einer Quartiernutzung (Kotspuren, tote Tiere etc.). Bei Anwesenheit muss der Abbruch verschoben werden. CEF2 ist zu beachten.

**V5:** Abbruch von oberirdischen Gebäuden ohne Winterquartiereignung soll primär im Winter. Dies gilt insbesondere für die ehemaligen Viehstaltungen (zwischen 01.09. und 31.03.).

#### **V6 – V7: Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen**

**V6:** Nicht durch Baumaßnahmen in Anspruch genommener Zauneidechsenlebensraum innerhalb des Untersuchungsraums ist als solcher zu erhalten und durch Bauabsperzung (Abplankungen) vor Beeinträchtigung zu schützen. Die Bauabsperzung muss zudem einen eingegrabenen Folienzaun (analog zu Amphibienzäunen Plastikbahnen, aber 50 cm hoch, ca. 20cm tief eingegraben [gegen Untergraben]) umfassen, durch den vermieden wird, dass Zauneidechsen aus dem geschützten Restlebensraum in das Baustellengebiet einwandern. Dabei sind ggf. angrenzende, neue CEF-Fläche (**CEF3**) mit einzubeziehen.

**V7:** Zur Vermeidung eines Tötungsrisikos für Zauneidechsen müssen die Individuen zuvor aus dem Eingriffsraum aktiv oder passiv in die zu erhaltenden Restlebensräume bzw. in optimierte CEF-Flächen transferiert werden. Eine Rückwanderung ist durch Absperrung (siehe V6) zu unterbinden.

Für die Umsetzung kommen zwei Möglichkeiten in Betracht, die jeweils nach der Winterruhe durchzuführen sind:

#### 1. Vergrämung

Aus dem Eingriffsbereich können Zauneidechsen vergrämt und zum eigenständigen Wechsel in den vorgesehenen Ziellebensraum gelenkt werden. Vorbereitend dazu ist der Eingriffsbereich bereits im Winter zu präparieren, indem alle oberirdische Vegetation sowie loses Material (ausgenommen Gleisschotter) möglichst sorgfältig entfernt wird, so dass bereits ein Großteil der Versteckstrukturen entfernt wird. Die Vergrämung selbst ist nach der Überwinterung während der Aktivitätsphase von Zauneidechsen durchzuführen (witterungsabhängig ab Mitte/Ende April, bei Trockenheit, mäßigen Wind und Temperaturen über 10° C), damit die Tiere agil sind und vor den Maßnahmen eigenständig ausweichen können. Dabei ist die vorgesehene Baufläche mit einer auf dem Boden befestigten Silofolie abzudecken. Je nach Größe des Baufeldes ist in streifenweisen Abschnitten vorzugehen, beginnend mit dem vom Ziellebensraum am weitesten entfernten Bereich (das müsste der Ostrand des Baufeldes sein). Anschließend erfolgt in mehrtägigen Abständen die Abdeckung durch weitere Folienstreifen, bis schließlich das Baufeld komplett abgedeckt ist. Die Maßnahmen sind bis zu Beginn der Eiablagen (Mitte Mai) abzuschließen. Die Absperrung (siehe V6) erfolgt unverzüglich nach den erfolgten Vergrämungsmaßnahmen. Diese Methode kommt für ebene, strukturarme Flächen in Frage (z.B. Lebensräume Blau und Gelb, siehe separater Bericht).

#### 2. Abfang von Individuen aus den Eingriffsbereichen und Versetzen in geeignete, abgesperrte Bereiche

Diese Methode muss möglicherweise im Bereich der ehemaligen Verladerampen (Bereich Orange) angewendet werden. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung der Regierung von Oberfranken einzuholen.

In beiden Fällen erfolgt die Umsetzung durch eine ökologische Baubegleitung. Die Baufeldvorbereitung (Abschiebung der Flächen) ist zeitnah nach erfolgter Vergrämung bzw. Abfang durchzuführen. Die Kontrollen der Eingriffsbereiche sind auch während der Bauarbeiten fortzuführen, wenn nicht hinreichend sichergestellt ist, dass alle Individuen abgefangen wurden bzw. eine Rückwanderung ausgeschlossen ist.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

**CEF1:** Die Rahmenplanung sieht eine Öffnung der Itzufer vor, bei der auch in den Baumbestand durch Fällungsmaßnahmen eingegriffen wird. Wenn potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen betroffen sind, ist ein Ersatz von 3:1 durch ein neues Kastenquartierangebot am verbleibenden Gehölzbestand zu schaffen. Die Kastentypen richten sich nach der Art des betroffenen Quartiertyps (Baumhöhle - Raumkasten; Spaltenhöhle – Flachkasten). V1 und V2 sind zu beachten.

**CEF2:** Im Fall von Nachweis einer Quartiernutzung an einem Gebäudequartier ist, ggf. mit zeitlichem Vorlauf, eine Ersatzschaffung geeigneter Quartierstrukturen an bestehenden Gebäuden und/oder Neubauten vorzusehen. Wenn erforderlich, käme für eine solche Maßnahme z.B. das zum Erhalt vorgesehene Einzelgebäude nahe den Bahngleisen im Südwesten des Untersuchungsgebiets in Betracht.

**CEF3:** Der aktuell festgestellte Zauneidechsenlebensraum innerhalb des Untersuchungsraums wurde mit 3677m<sup>2</sup> abgegrenzt. Je nach Flächenbeanspruchung durch Neubauten, der durch Detailplanung noch ermittelt werden muss, ist hierfür ein Ersatz durch Neuschaffung oder Optimierung von entsprechendem Lebensraum vorzusehen. Für Neuschaffung ist ein Flächenverhältnis 1:1 anzusetzen. Als potenzielles Ausgleichsareal wäre der Bahnbereich zwischen ehemaligen Güterabfertigungshalle und den Gleisen, ein ehemaliger Zauneidechsenlebensraum vor der Abschiebung zum jetzigen Rohbodenstadium, der jetzt wieder optimierbar wäre. Weiter Potentiale bietet das unmittelbar südlich an den Untersuchungsraum angrenzende Gebiet, das aufgrund der bereits erfolgten Gleisschotterräumungen strukturärmer geworden ist, aber nachträglich aufgewertet werden könnte. Da hier bereits etliche Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten, allerdings nur juvenile, ist für Optimierungsmaßnahmen ein Flächenverhältnis 2:1 zu empfehlen.

Neuschaffung von Lebensraum und Optimierung ist primär durch Angebot von Versteckmöglichkeiten herzustellen. Hier kommt vor allem die Wiedereinbringung von Gleisschotter als flache Haufwerke in Betracht. Evtl. kann auch grob strukturiertes, unbedenkliches Bauschuttmaterial (mit groben Lückensystem) verwendet werden. Daneben sind auch Holzhaufen aus z. B. vorzugsweise Wurzelstöcke, sonstiges Ast und Reisigmaterial) möglich. Zusätzlich sind Eiablageplätze in Form von flachen Sandhaufen (ca. 0,7 - 1m<sup>3</sup>, mind.10 pro 1000m<sup>2</sup>) anzulegen. Diese würden auch den lokalen Bestand der Blauflügeligen Sandschrecke als Habitatstruktur zu Gute kommen.

Voraussetzung für den Erhalt des Zauneidechsenlebensraums ist auch die Folgepflege. Niedrige Gehölze, die sich im Zuge der Sukzession einstellen, sind erwünscht, aber unter Kontrolle zu halten. Entsprechendes gilt für Initialstauden- und Folgeruderalflur. Daher sollte eine entsprechende Dynamik erhalten werden, von der sowohl Zauneidechse als auch Blauflügelige Sandschrecke profitieren. Gehölze sind regelmäßig abschnittsweise alle 3-5 Jahre auf Stock zu setzen und Rohbodenstandorte je nach Vegetationsentwicklung im Wechsel abzuziehen. Letzteres soll während der Aktivitätszeit der Zauneidechse nach dem Schlupf der Jungtiere (August, September) erfolgen.

Auf die in der Rahmenplanung (Städtebauliches Strukturkonzept) dargestellte durchgängige Bepflanzung des im Süden des Untersuchungsraum sowie am Westrand in Richtung der Gleise muss verzichtet werden. Denkbar wären höchstens einzelne niedrige Gebüschgruppen, die auch als Zauneidechsenlebensraum dienen können.

Die Einrichtung von Ausgleichsflächen kann während der Bauphasen temporär sein, d.h. lokale Verschiebungen von Zauneidechsenlebensräumen sind möglich. Es ist jedoch im Endzustand sicherzustellen, dass in der Bilanz entsprechend dem Umfang des Eingriffs in die jetzt vorhandenen Zauneidechsenlebensräume Ersatzlebensraum geschaffen ist.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Optimierungsmaßnahmen mit zeitlichem Vorlauf erfolgen müssen, d.h. vor dem geplanten Eingriff als Ersatzlebensraum zur Verfügung stehen müssen.

## 4 Bestand und Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Im Untersuchungsraum kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (vgl. Liste 8, Anhang).

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

##### 4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Der Biber kommt im südlichen Stadtgebiet von Coburg an der Itz mit Übergängen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen (ab Bereich der Kläranlage) vor, sowie im Norden in der Umgebung der Bertelsdorfer Höhe an der Lauter bzw. dem Rottenbach. Im Bereich des Untersuchungsraums gab es keine Hinweise auf Biberaktivität (z.B. Frassspuren), daher wurde die Art hier nicht weiter betrachtet. Entsprechendes gilt für den Fischotter, für den der begradigte innerstädtische Itzabschnitt nicht als Lebensraum in Betracht kommt. Für beide Arten kann angenommen werden, dass das Fließgewässer als Wanderroute genutzt werden kann. Diese



Funktion wird durch die Rahmenplanung nicht beeinträchtigt, so dass eine Wirkungsempfindlichkeit auszuschließen ist. Beide Arten waren demnach abzuschichten.

#### 4.1.2.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum potenzielle vorkommende und tatsächlich nachgewiesene Arten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BAY	RL D	EHZ	Nachweis/Hinweis Rufanalytik allgemein	Gebäudebewohnende Arten	Baumhöhlenbewohner
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	B:u	ja	ja	ja
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	B:u	(?)	(ja)*	(ja)*
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	B:g	(?)	ja	ja
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	B:u	(?)	(ja)*	(ja)*
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	B:g	(?)	ja	ja
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	B:u	ja	ja	ja
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	V	B:u		ja	ja
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	B:g	ja	ja	ja
Zwergfledermaus	<i>Pipistrelluspipistrellus</i>	-	-	B:g	ja	ja	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	B:g		ja	ja
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	B:u		ja	
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	B:u		ja	

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region: s – ungünstig/schlecht, u – ungünstig/unzureichend, g – günstig, ? – unbekannt.

(?) nicht näher bestimmbarer Rufnachweis im Bat-Detektor über der Itz (*Myotis spec.*).

## Fledermäuse (Baumhöhlenbewohner, Arten siehe obige Tabelle)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status** siehe Abschichtungstabelle bzw. obige Tabelle

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region – siehe Abschichtungstabelle bzw. obige Tabelle

Durch die Batcordererhebungen im Untersuchungsraum wurden mit Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus zwei Arten nachgewiesen, die als Quartier auch Baumhöhlen nutzen können. Daneben bezieht die Wasserfledermaus regelmäßig Höhlenbäume, ebenso die Fransenfledermaus, das Braune Langohr sowie der Kleine Abendsegler. Mopsfledermaus sowie Kleine und Große Bartfledermaus sind eher typische Spaltenbewohner, für die als Quartiere an Bäumen entsprechende Strukturen wie abstehende Rinde, Zwieselrisse u.ä. in Frage kämen.

#### Lokale Populationen:

Die Erhebungen lassen keine sicheren Rückschlüsse auf die lokalen Populationen zu, da die Rufaufzeichnungen nur einen Teilausschnitt des Lebensraumgefüges, nämlich die Aktivität in Jagdhabitaten bzw. bei Transferflügen zwischen Quartieren und Jagdlebensräumen erfassen. Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler wurden während der Zugzeit festgestellt, so dass eine potenzielle Nutzung von Baumhöhlen als Zwischenquartier in Frage kommt. Ein Rufnachweis des Großen Abendseglers im Juni zeugt jedoch davon, dass zumindest Einzeltiere auch im Sommer im Stadtgebiet verweilen. Von den nicht näher bestimmbaren *Myotis*-Arten ist das Vorkommen der Wasserfledermaus am wahrscheinlichsten, welche 2012 südlich im Bereich der Eisenbahnbrücke über die Itz sicher nachgewiesen wurde. Weiterhin ist mit Vorkommen der vergleichsweise verbreiteten Kleinen Bartfledermaus sowie der Fransenfledermaus und dem Braunen Langohr zu rechnen. Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus und Mopsfledermaus sind im Sommerlebensraum nur selten in der Region nachgewiesen, daher sind lokale Vorkommen daher eher weniger zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population: nicht bewertbar

**Fledermäuse** (*Baumhöhlenbewohner, Arten siehe obige Tabelle*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Es wurden zwei Spechthöhlenbäume im Baumbestand an der Itz festgestellt, die allerdings von Staren zur Brut genutzt wurden, wobei aber eine potenzielle Quartiernutzung nach der Brutzeit beispielsweise für ziehende Arten wie Großen Abendsegler und Flughörnchen möglich ist. Markante abgängige Biotopbäume mit Spaltenquartierstrukturen sind während der avifaunistischen Erfassungen nicht aufgefallen. Allerdings erfolgte im Rahmen der Fledermauserfassung keine umfassende Kartierung von potenziellen Baumquartieren.

Die Rahmenplanung sieht lokale Öffnungen der Uferbereiche an der Itz vor, wobei auch in den Gehölzbestand eingegriffen wird. Die genauen Bereiche sind noch nicht festgelegt. Als Vermeidungsmaßnahme (V1) ist die Betroffenheit möglicher Quartierbäume (sowohl Baumhöhlen als auch Spaltenquartiere) zu prüfen, und bei positivem Befund sind diese zu erhalten. Sollte im Ausnahmefall (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit) doch eine Beseitigung eines potenziellen Quartierbaums erforderlich sein, darf das nur bei Abwesenheit von Fledermäusen geschehen (vorherige Prüfung, V2). Zudem ist als Ausgleich vorab eine Quartierkompensation durch Anbieten von Fledermauskästen (je nach beeinträchtigten Quartiertyp Flach- oder Rundkästen) im Verhältnis 3 : 1 erforderlich (CEF1)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 – Genauer Überprüfung von Eingriffsbereichen an der Itz auf vorhanden Biotopbäumen und Erhalt derselben.

V2 – Im Falle einer erforderlichen Fällung vorab Überprüfung auf Anwesenheit von Fledermäusen. Bei Anwesenheit muss die Fällung verschoben werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1 – Im Falle einer Quartierbaumfällung ist ein Ersatzangebot durch Kastenquartiere an der Itz zu schaffen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störungen in Baumhöhlenquartieren durch Bautätigkeiten auf dem eigentlichen Schlachthof-/Güterbahnhofareal sind aufgrund des Abstandes zur Itz nicht zu erwarten. Störungen sind jedoch bei den Maßnahmen zur Öffnung der Itzufer in Folge des Eingriffs in den Gehölzbestand zu erwarten, wenn gleich sich diese auf die potenziellen Quartierbäume beschränken. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 werden die Störungen minimiert, wenngleich die Kontrolle selbst mit einer kurzzeitigen Störung im Quartier verbunden sein kann, die aber erforderlich ist, um größere Folgestörungen zu vermeiden.

Weiterhin ist bei der Bauplanung zu beachten, dass eine zu starke Ausleuchtung des Itzufers (wie dies beispielsweise aktuell am Broseparkplatz der Fall ist) vermieden werden sollte. Manche Fledermausarten reagieren auf Veränderungen ihrer Umwelt durch Lichteinflüsse (bekannt sind z.B. verzögerter Quartierausflug bei Großen Mausohren durch Gebäudeanstrahlung, Meidung von „Lichtbarrieren“ durch Hufeisennasen). Es ist anzunehmen, dass der Gewässerlauf nicht nur als Jagdhabitat, sondern auch als Ausbreitungs- und Wanderkorridor (Flugstraße) genutzt wird. Wie die einzelnen Arten sich hier konkret verhalten würden, ist schwer abzuschätzen. Auffällig war jedenfalls, dass – außer vom Großen Abendsegler – auf dem stark ausgeleuchteten Brose-Parkplatz keine weiteren Fledermausarten (z.B. die sonst häufige Zwergfledermaus) festgestellt wurden. Bei entsprechender Beleuchtung in Richtung der Itzufer ist ein Barriereeffekt nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 – Überprüfung von Eingriffsbereichen an der Itz auf vorhanden Biotopbäumen und Erhalt derselben.

V2 – Im Falle einer erforderlichen Fällung vorab Überprüfung auf Anwesenheit von Fledermäusen. Bei Anwesenheit muss die Fällung verschoben werden.

V3 – Vermeidung einer Flutlicht-artigen Ausleuchtung der Itzufer sowohl während der Bauphase als auch durch spätere Beleuchtungseinrichtungen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Fledermäuse** (*Baumhöhlenbewohner, Arten siehe obige Tabelle*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Anwesende Fledermäuse in potenziellen Quartieren könnten durch Fällungen von Quartierbäumen verletzt oder getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen **V1** und **V2** wird ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V1** – Überprüfung von Eingriffsbereichen an der Itz auf vorhanden Biotopbäumen und Erhalt derselben.

**V2** – Im Falle einer erforderlichen Fällung vorab Überprüfung auf Anwesenheit von Fledermäusen. Bei Anwesenheit muss die Fällung verschoben werden.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**Fledermäuse** (*Gebäude bewohnende Arten, Arten siehe obige Tabelle*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status** siehe Abschichtungstabelle bzw. obige Tabelle

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** – siehe Abschichtungstabelle bzw. obige Tabelle

Durch die Batcordererhebungen im Untersuchungsraum wurden mit Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus zwei Arten nachgewiesen, die als Quartier auch Gebäude nutzen können. Die ebenfalls nachgewiesene Zwergfledermaus ist als typische Stadt- bzw. Dorffledermaus fast ausschließlich ein Gebäudebewohner, ähnlich wie das Graue Langohr. Großer und Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Zwerg- und Rauhaufledermaus sowie Mopsfledermaus beziehen meist Quartiere an Außenfassaden (Spaltenquartiere oder von außen zugängliche Hohlblocksteine), während Braunes und Graues Langohr sowie die Fransenfledermaus eher das Gebäudeinnere aufsuchen (Dachstühle oder schadhafte Hohldecken, z.B. in Viehställen). Die Zweifarbfledermaus tritt in Bayern meist als Durchzügler auf, wobei insbesondere Hochhäuser bei der Herbstbalz bezogen werden.

**Lokale Populationen:**

Die Erhebungen lassen keine sicheren Rückschlüsse auf die lokalen Populationen zu, da die Rufaufzeichnungen nur einen Teilausschnitt des Lebensraumgefüges, nämlich die Aktivität in Jagdhabitaten bzw. bei Transferflügen zwischen Quartieren und Jagdlebensräumen erfassen. Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler wurden während der Zugzeit festgestellt, so dass eine potenzielle Nutzung von geeigneten Gebäuden als Zwischenquartier in Frage kommt. Weiterhin ist mit Vorkommen der vergleichsweise verbreiteten Kleinen Bartfledermaus sowie der Fransenfledermaus und dem Braunen Langohr zu rechnen. Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus, Graues Langohr und Mopsfledermaus sind im Sommerlebensraum nur selten in der Region nachgewiesen, daher sind lokale Vorkommen daher eher weniger zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population:** nicht bewertbar

**Fledermäuse** (*Gebäude bewohnende Arten, Arten siehe obige Tabelle*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Das Güterbahnhofsareal weist zum großen Teil Gebäude mit alter Bausubstanz, teilweise in Verfall begriffen, auf. Diese bieten insbesondere an den Fassaden ein hohes Quartierpotenzial durch Spalten (Fachwerk, abfallende Schieferverkleidung). Es wurden zwar während der Bestandserfassung von außen auf Anzeichen von Quartiernutzung geachtet, ohne solche feststellen zu können, gänzlich auszuschließen ist eine Quartiernutzung an Gebäuden im Untersuchungsareal jedoch nicht.

Die Rahmenplanung sieht eine Neubebauung des Areals vor, wobei der Gebäudebestand abgerissen werden muss, wobei im Falle einer Quartiernutzung durch Fledermäuse das Schädigungsverbot greift.

Um den Tatbestand der Schädigung zu vermeiden, ist immer rechtzeitig vor einer geplanten Abbruchmaßnahme eine genauere Inspektion, insbesondere auch der Innenräume, vorzunehmen, wie dies bei dem Abriss von Gebäuden bereits während der Bestandsaufnahme bereits erfolgt ist (**V4**). Falls eine Quartiernutzung festgestellt wird, ist in jedem Fall eine Ersatzschaffung an Gebäuden vorzusehen (**CEF2**). Der Umfang ist dann der jeweiligen Situation angemessen zu bewerten und in Abstimmung mit der UNB festzulegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V4** – Genaue Überprüfung von Gebäuden, die vor den Abriss vorgesehen sind, mit zeitlich ausreichendem Vorlauf auf Vorhandensein von Fledermäusen oder indirekten Hinweisen einer Quartiernutzung (Kotspuren, tote Tiere etc.).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**CEF2** – Im Fall von Nachweis einer Quartiernutzung ist, ggf. mit zeitlichem Vorlauf, eine Ersatzschaffung geeigneter Quartierstrukturen an bestehenden Gebäuden und/oder Neubauten vorzusehen

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Von einer Störung der Gebäude bewohnenden Arten ist hier in der Regel nur durch den Abbruch der alten Bausubstanz auszugehen, wenn aktuelle Quartiernutzung festgestellt wird. Störungen durch neue Bautätigkeit in Nachbarschaft zu bestehenden potenziellen Quartieren an Altgebäuden sind nicht zu erwarten.

Bei leer stehenden, ungenutzten Gebäuden ist eine oberirdische Winterquartiernutzung nicht zu erwarten, daher wäre ein günstiges Zeitfenster für Abrissarbeiten der Winter (**V5**). Prinzipiell ist aber an **V4** festzuhalten, da manche Gebäude auch Kellergeschosse haben können, in denen eine Winterquartiernutzung nicht ausgeschlossen ist. Bei Feststellung von Überwinterung sind Abbrucharbeiten auf jeden Fall zu verschieben auf die Aktivitätszeit von Fledermäusen (Mai-September). Entsprechendes ist anzuwenden, wenn sich das potenzielles Überwinterungsquartier so strukturreich erweist, dass die Anwesenheit von überwinternden nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V4** – Genaue Überprüfung von Gebäuden, die vor den Abriss vorgesehen sind, mit zeitlich ausreichendem Vorlauf auf Vorhandensein von Fledermäusen oder indirekten Hinweisen einer Quartiernutzung (Kotspuren, tote Tiere etc.). Bei Anwesenheit muss der Abbruch verschoben werden.

**V5** – Abbruch von oberirdischen Gebäuden ohne Winterquartiereignung im Winter

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Fledermäuse** (*Gebäude bewohnende Arten, Arten siehe obige Tabelle*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Anwesende Fledermäuse in potenziellen Quartieren könnten bei Abbrucharbeiten verletzt oder getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen **V4** wird ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen,

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V4** – Genaue Überprüfung von Gebäuden, die vor den Abriss vorgesehen sind, mit zeitlich ausreichendem Vorlauf auf Vorhandensein von Fledermäusen oder indirekten Hinweisen einer Quartiernutzung (Kotspuren, tote Tiere etc.). Bei Anwesenheit muss der Abbruch verschoben werden.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**4.1.2.2 Amphibien**

Es ist kein geeigneter Lebensraum für Amphibien im Untersuchungsraum oder der Umgebung vorhanden.

**Schädigungen oder erhebliche Störungen von Amphibien können daher ausgeschlossen werden.**

**4.1.2.3 Reptilien**

Im Wirkraum der Baumaßnahme nachgewiesene Art:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BAY	RL D	EHZ	Nachweis 2015
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	B:u	ja

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region: s - ungünstig/schlecht, u – ungünstig/unzureichend, g – günstig, ? – unbekannt.

**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status** Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Boden, hier werden die Eier abgelegt. Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63-2000 m<sup>2</sup> angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3 - 4 ha angegeben.

**Lokale Population:**

Das Vorkommen der Zauneidechse auf dem Güterbahnhof dürfte die individuenstärkste Population im Stadtgebiet Coburg darstellen, da hier verteilt auf großer Fläche ideale Lebensraumvoraussetzungen vorzufinden sind. Es sind momentan in hohem Umfang relevante Strukturelemente wie Gleisschotter als Versteckmöglichkeiten, Sonnplätze, Eiablagesubstrate auf grabfähigem Rohboden und insektenreiche niedrige Vegetation Staudenfluren, Gehölzinitialen vorhanden. Die hohe Zahl an vorjährigen und diesjährigen Jungtier nachweisen zeugt von einer vitalen Population. Auch wenn eine Kompletterfassung des gesamten Areals nicht erfolgt ist, können als aktuelle Kernlebensräume sicherlich die ehemaligen Verladerampen an der ehemaligen Güterabfertigungshalle angesehen werden, sowie ehemalige blind endete Gleisstrecken (im Süden eines denkmalgeschützten Gebäudes, das nach Rahmenplanung erhalten wird), wo zwar die Gleisbetten geräumt wurden, aber noch randliche Schotterreste vorhanden sind und aufkommende Gehölzsukzession weitere Refugialelemente bietet. Insgesamt konnten 26 Nachweise aller Altersklassen innerhalb des Untersuchungsraums erbracht werden, im näheren, weniger optimal strukturierten Umfeld nach Süden kamen noch mehrere Nachweise von diesjährigen Jungtieren hinzu. Einen weiteren wichtigen Lebensraum dürfte der Saum zwischen Gleisanlagen und B4 darstellen, an dem im Frühjahr 2013 mehrere adulte Zauneidechsen festgestellt wurden, die jedenfalls auch Bestandteil der lokalen Population sind, deren – trotz zwischenzeitlicher Eingriffe durch Gleisschotterabschiebungen zwischen Untersuchungsraum und Bahngelände – immer noch als gut einzustufen ist.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population:** gut

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Rahmenplanung sieht Neubauten vor, die große Teile des aktuellen Zauneidechsenlebensraums innerhalb des Untersuchungsraums in Anspruch nehmen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Orange im Bereich der ehemaligen Güterverladerampen sowie Gelb am südwestlichen Ende des Untersuchungsraums (siehe separaten Bericht). Eine Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nur möglich, wenn 1. durch eine Vermeidungsmaßnahme (**V6**) der nicht in Anspruch genommenen Lebensräume erhalten bleibt und entsprechend bei benachbarten Baumaßnahmen vor Schädigungen geschützt wird (dies dürfte vor allem bei der Teilfläche Blau möglich sein), und 2. für die beanspruchten Lebensraumanteile vorgezogener Ausgleich durch Neuschaffung und/oder Optimierung von Zauneidechsenlebensraum in ausreichendem Umfang geschaffen wird (siehe Ausführungen unter **CEF3**). Die Ausgleichsflächen müssen im engen räumlichen Verbund zum Gesamtareal der Zauneidechse stehen, also im Westen oder Süden des Untersuchungsraums.

Näheres muss noch in Detailplanungen hinsichtlich des tatsächlich beanspruchten Flächenareals der Zauneidechse sowie im zeitlichen Ablauf bestimmt werden, und diese sind insbesondere mit weiteren vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen im nahen Umfeld abzustimmen. Das derzeit bestimmte Flächenareal der Zauneidechse vom 3677m<sup>2</sup> im Untersuchungsraum ist jedenfalls durch V6 und CEF3, auch während der sukzessiven Baumsetzung, zu erhalten.

Aufgrund ist engen räumlichen Zusammenhangs sowie der günstigen starken Populationsstruktur ist zu prognostizieren, dass neu geschaffene Lebensräumen rasch von der Zauneidechsepopulation besiedelt werden bzw. in optimierten Bereichen neuen lokale Schwerpunkt vorkommen entstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V6:** Schutz der verbleibenden Restlebensräume (siehe 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**CEF3:** Einrichtung von Ersatzlebensräumen und Erweiterung der Restlebensräume nach Westen und Süden mit entsprechenden Optimierungsmaßnahmen (siehe 3.1)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Ohne Schutzmaßnahmen ist von Störungen von Individuen innerhalb des Eingriffsbereichs im vorhandenen Zauneidechsenlebensraum auszugehen. Prinzipiell sind auch die zur Vermeidung von Schädigungen vorgeschlagenen Vergrämungs- bzw. Abfangmaßnahmen (V7) als Störung anzusehen. Eine Störung während der Überwinterungs- und Fortpflanzungszeit kann aber durch zeitliche Einschränkung der Maßnahmen vermieden werden. Als Zeitfester eignet sich das zeitige Frühjahr nach der Überwinterung und vor Beginn der Eiablagen. Da sich die geeigneten Zeitfenster jährlich witterungsbedingt verschieben können, ist rechtzeitig fachliches Personal bei der Umsetzung einzubinden, um den Beginn der Maßnahmen festzulegen.

Der verbleibende Restlebensraum kann durch Absperrung vor Störungen geschützt werden, so dass sich dieser Bereich weiterhin zur Fortpflanzung und/oder Überwinterung eignet. Hierfür sind außerdem im nahen räumlichen Zusammenhang CEF-Bereiche zur Verfügung zu stellen. Die zeitnahe Verfügbarkeit dieser Bereiche ist von Bedeutung, damit Zauneidechsen die Möglichkeit haben, von selbst ihre Aktivitätsschwerpunkte zu verteilen und aus dem unmittelbaren Eingriffsbereich heraus zu verlagern. Die Maßnahmen sind erforderlich, um den guten Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation zu wahren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V6:** Schutz des verbleibenden Restlebensraums

**V7:** Zeitliche Einschränkung von Vergrämungs- bzw. Abfangmaßnahmen zwischen Überwinterung und Fortpflanzungszeit (siehe 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**CEF3:** Einrichtung von störungsfreien Ersatzlebensräumen und Erweiterung der Restlebensräume nach Westen und Süden mit entsprechenden Optimierungsmaßnahmen (siehe 3.1)

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Ohne Schutzmaßnahmen sind mögliche Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen innerhalb der Eingriffsbereiche im vorhandenen Zauneidechsenlebensraum nicht auszuschließen (z.B. durch Befahren mit Baustellenfahrzeuge, Bodenabschiebung). Durch vorherige Vergrämung und/oder Abfang im Rahmen der ökologischen Baubegleitung können vorhandene gefährdete Tiere aus dem Eingriffsbereich entfernt werden. Die Durchführung sowohl der Vermeidungsmaßnahmen sowie die anschließende Baumaßnahme (Baufeldräumung) ist in einem bestimmten Zeitfenster durchzuführen, in der eine Schädigung immobiler Stadien (Eier; Adulte in Winterstarre) vermieden wird (V7). Über Schutz des angrenzenden Lebensraums durch Absperrungen werden die Risiken weiter minimiert (V6). Zusammenwirkend sind diese Vermeidungsmaßnahmen geeignet, das Tötungs- und Verletzungsrisiko soweit zu reduzieren, dass es nicht signifikant erhöht über dem sonstigen Lebensrisiko liegt. In diesem Fall ist eine ausnahmsweise Zulassung entbehrlich (vgl. Schreiben des BayStMUV vom 11.12.2014 an die Höheren und Unteren Naturschutzbehörden bezüglich des Urteils des BVerwG vom 08.01.2014, Az 9 A 4/13).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V6:** Schutz des verbleibenden Restlebensraums sowie angrenzender CEF-Flächen

**V7:** Vergrämung bzw. Abfang von Individuen aus dem Eingriffsbereich im vorgesehenen Zeitfenster, Errichtung einer Schutzabsperrung (siehe Beschreibung unter 3.1)

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 4.1.2.4 Schmetterlinge

Im Rahmen der Bestandserfassung war der Untersuchungsraum auf Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) zu überprüfend. Die Art konnte nicht nachgewiesen werden und die Lebensraumeignung als suboptimal eingestuft. Zudem sind keine Vorkommen im TK-Quadranten Coburg bekannt. Die Art wurde daher abgeschichtet.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

### Betroffenheit der Vogelarten

Nach der Abschichtung und der Bestandserfassung im Untersuchungsraum war in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Coburg die Rauchschnalbe in der saP näher abzuhandeln.

#### Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

##### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: V      Arten im UG  nachgewiesen    potenziell möglich  
Status: Brutvögel

Die Rauchschnalbe ist ein typischer Kulturfolger und brütet in Dörfern und städtischen Lebensräumen, vorzugsweise in offenen Viehställen. Die größten Dichten erreicht sie in Einzelgehöften und bäuerlich geprägten Dörfern. Nahrungshabitate befinden sich über reich strukturierten offenen Grünlandflächen und über Gewässern im Umkreis von 500m um den Neststandort.



**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**Lokale Population:**

Die Rauchschwalbe nistete während der Betriebsphase des Schlachthofs in den dortigen Viehställen. Der Schlachthof wurde 2013 geschlossen und somit auch die Nutzung des Viehstalles eingestellt. Bei der Bestandsaufnahme 2015 war das Interieur aus den Viehställen bereits entfernt. Es wurden noch 10 unbeschädigte Nester im Innenraum vorgefunden. Im Mai 2015 wurden noch 8 Rauchschwalben über dem Stallungsgebäude fliegend festgestellt. Bei späteren Kontrollen waren es nur noch Einzelexemplare, die in die Stallungen ein- bzw. durchflogen und sich nur kurzzeitig darin aufhielten. Ein Brutgeschehen wurde nicht festgestellt. Aufgrund der vorgefundenen Situation ist davon auszugehen, dass die Rauchschwalbe die Viehstallung aufgrund der Veränderungen (Nutzungsaufgabe, Räumung des Innenraums) als Niststätte aufgegeben hat.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population**: schlecht

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Rahmenplanung sieht den Abriss der ehemaligen Viehstallungen am Schlachthof vor, durch die auch die dort noch vorhandenen Nester beseitigt werden. Die Nester wurden 2015 nicht mehr als Brutstätten genutzt. Der Schutz der Lebensstätten gilt zwar auch, wenn Nester vorübergehend aufgegeben wurden. Nach der aktuell vorgefundenen Situation ist aber davon auszugehen, dass die Niststätten dauerhaft aufgegeben wurden und der ehemalige Viehstall seine Eignung als Lebensstätte verloren hat. Die Einrichtung von Ersatzniststätten innerhalb des Untersuchungsraums ist nicht möglich und aus fachlicher Sicht auch nicht Erfolg versprechend. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden daher nicht als erforderlich gehalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Aufgrund der Nutzungsaufgabe als Niststätte ist von einer Störung von Brutvögeln nicht mehr auszugehen. Dennoch sollte der Abbruch im Winterhalbjahr, wenn keine Rauchschwalben mehr anwesend sind, durchgeführt werden (entsprechend V5 zum Schutz von Fledermäusen).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V5:** Abbruch des ehemaligen Stallungsgebäudes im Winter

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei Durchführung der Abbrucharbeiten in Zeiten, wenn keine Rauchschwalben anwesend sind, wird ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V5:** Abbruch des ehemaligen Stallungsgebäudes im Winter

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### **4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen**

#### **4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus**

Im Untersuchungsraum sind keine streng geschützten Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutz zu erwarten.

#### **4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus**

Im Untersuchungsraum sind keine streng geschützten Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutz zu erwarten.

#### **4.3.3 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG)**

Nicht zutreffend, da nicht vorhanden.

## **5 Gutachterliches Fazit**

Im Rahmen der Abschichtung gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Arten sowie einer Bestandserfassung der Artengruppen Fledermäuse, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer sowie Vögel im Untersuchungsraum wurden 13 FFH-Arten des Anhang IV (12 Fledermausarten, Zauneidechse) sowie eine „Europäische Vogelarten“ identifiziert, deren Betroffenheit sowie im Hinblick auf die Vorhabenswirkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG näher zu prüfen waren.

Für diese Arten werden sieben Vermeidungsmaßnahmen sowie drei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, um Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu minimieren bzw. vorzeitig auszugleichen, Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Tieren zu vermeiden und eine Lebensraumnutzung der lokalen Populationen im Geltungsbereich des Vorhabens weiterhin zu ermöglichen.

Unter den genannten Voraussetzungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Wirkungsbereich des Untersuchungsraums nicht erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sollten in den Genehmigungsbescheid als Auflagen aufgenommen werden.

## Literaturverzeichnis

### Literatur

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEUTLER, A., A. GEIGER, P.M. KORNACKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. BOYE & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 766 S.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUNNER, A., VOITH, J. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. – Eugen Ulmer, Stuttgart, 784 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1), Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Wirbellose Tiere (Teil 1) – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(3), Bonn – Bad Godesberg.

FÜNFSTÜCK, H.-J., G. V. LOSSOW, & H. SCHÖPF (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) in Bayern. – Schriftenreihe Bayersches LfU 166: 41- 44.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

RASSMUS, J. C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, 160 S. Bonn-Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN, A. (2012): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.